

Die Staubeckenkommission hat am 30.6.1999 gemäß § 2, Ziff. 2 der Staubeckenkommissionsverordnung BGBl.Nr. 222/1985 ("Stellung von Anträgen über allgemeine Maßnahmen und Vorschriften, die Staubeckenanlagen und Talsperren betreffen") **im öffentlichen Interesse der Sicherheit** die folgende **dringende Empfehlung an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft** abgegeben:

**Resolution (Grundsatzbeschluß) der Staubeckenkommission
vom 30. Juni 1999 betreffend die
Prüfung bzw. Überwachung besonderer Stauanlagen**

Auch von kleinen Speichern und Stauanlagen - z.B. Wehre, Badeseen, Fischteiche, Speicher für Beschneigungsanlagen, Hochwasserrückhaltebecken, Absetzbecken, Wildbachsperrern - können erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, wenn diese Anlagen

- den Wasserspiegel in größerem Ausmaß über das umgebende Gelände oder über Niederwasser-Höhe des natürlichen Gerinnes anheben
- eine größere Wasser- oder Feststoffmenge zurückhalten oder
- in steilem Gelände situiert sind.

Daher müssen diese Anlagen entsprechend überwacht werden. Art und Intensität dieser Überwachung müssen dem Gefährdungspotential entsprechen.

Die Staubeckenkommission empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Oberster Wasserrechtsbehörde dringend, die Wasserrechtsbehörden der Länder anzuweisen, eine angemessene Überwachung bestehender kleiner sowie eine adäquate Prüfung geplanter kleiner Anlagen sicherzustellen.

Hiezu ist zu erläutern:

ERLÄUTERUNGEN

Obwohl Talsperren bzw. Speicherseen eine ausgereifte Technologie der Wasserbewirtschaftung darstellen, bedingen sie auch ein fallweise großes **Gefahrenpotential**: bei unsachgemäßem Entwurf, baulichen Mängeln oder unzureichender Überwachung im Betrieb kann es im äußersten Fall zu Katastrophen mit Todesopfern und großen wirtschaftlichen Schäden kommen (z.B. Frejus/FR, 1959, Longarone/IT, 1963).

In Österreich werden deshalb große Talsperren (Höhe größer als 15 m, Inhalt mehr als 500.000 m³) gemäß Wasserrechtsgesetz

- bereits im Projektsstadium durch die Staubeckenkommission beim BMLF geprüft (§§ 99 (3), 100 WRG; Staubeckenkommissionsverordnung)
- beim Bau in der Regel sorgfältig überwacht und
- auf Bestandsdauer durch ein mehrstufiges Überwachungssystem hinsichtlich ihrer Sicherheit kontrolliert (§ 23 a WRG - Überwachung durch den Eigentümer, § 131 (1) WRG - Überwachung durch Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landeshauptmann und durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft).

Alle anderen Gruppen von großen Stau- bzw. Speicheranlagen ("Sonstige Anlagen") - z.B. Flußstautufen, Hochwasserrückhaltebecken, Wildbachsperrern, Absetzbecken, Speicher für Beschneiungsanlagen (bei letzteren steigende Tendenz von Größe und Anzahl!) - weisen aber in der Praxis **mehr oder minder große Lücken in der Überprüfung** auf, so etwa

- Flußstautufen: keine Projektsprüfung durch die Staubeckenkommission; Überwachung durch den Landeshauptmann lückenhaft; keine Bundesüberwachung (§ 134 (7) WRG nur theoretische Möglichkeit – Personalproblem für den Bund !)
- Hochwasserrückhaltebecken: bei den meisten großen Becken keine Projektsprüfung durch die Staubeckenkommission, da § 99 (3) WRG erst seit 1997 in Kraft ist und für die Zukunft die Verbindlichkeit wieder gelockert wurde (siehe aktuellen Erlaß der Gruppe I B - ZI. 16.450/75-I B/99); Überwachung durch Landesbehörden nur teilweise; keine Bundesüberwachung

Bei allen kleineren Anlagen ($H \leq 15$ m, $J \leq 500.000$ m³) ist ebenfalls von einer **sehr unterschiedlichen Qualität der Projektsprüfung und Bauüberwachung** auszugehen (jedenfalls

3. Einlageblatt zu ZI. 42.052/02-IV2/99

keine Befassung der Staubeckenkommission), eine behördliche Überwachung wird in den meisten Fällen de facto nicht stattfinden (de jure Gewässeraufsicht durch Bezirksverwaltungsbehörde oder Landeshauptmann - § 131 (1) WRG, Aufsicht durch den Bund gemäß § 134 (7) WRG wegen der Vielzahl von Anlagen sicher nicht praktikierbar).

Der "Schleinzer-Erlaß" 1964 hat eine Aufsichtstätigkeit des Landeshauptmannes für kleine Stauanlagen ausdrücklich normiert. Obwohl diese Verpflichtung praktisch wenig umgesetzt wurde, hat sie durch die Aufhebung des Erlasses im Jahre 1996 zweifellos weiter an Verbindlichkeit verloren.

Auch bei vielen dieser kleinen Anlagen sind im Fall des Versagens Folgeschäden möglich, die durchaus jenen der Bergwerkskatastrophe von **Lassing** entsprechen. Daß bei mehreren Dammbrochen in den letzten Jahren (Beilage 1) Menschen nicht zu Schaden kamen, muß als glücklicher Zufall gewertet werden.

Die Staubeckenkommission sieht, nachdem sie schon im Jahre 1998 einen Beschluß zur "**Talsperrenüberwachung in den Bundesländern**" gefaßt hat (Beilage 2), die Lösung des Problems der Betreuung kleiner Anlagen als besonders dringend an und richtet daher die eingangs erwähnte Empfehlung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

PROBLEMLÖSUNG

Grundsätzlich scheint das Problem - wegen der großen Anzahl der Anlagen - nur in einer sinnvollen Zusammenarbeit bzw. Arbeitsaufteilung zwischen Bund und Ländern lösbar, wobei das Grundkonzept - unter Beachtung der personellen Möglichkeiten des Bundes - aussehen könnte wie folgt:

- Der Bund beaufsichtigt wie bisher die großen Talsperren, deren Betreuung umfangreiches Spezialwissen erfordert (dezentraler Aufbau und Vorhalten von gleichartigem "Know-how" - in den Ländern scheinen im Verhältnis zur Zahl dieser Anlagen – ca. 90 - volkswirtschaftlich nicht sinnvoll)
- Die Länder beaufsichtigen die Vielzahl kleinerer Anlagen - u.U. mit fachlichen Vorgaben (Richtlinien) seitens des Bundes

4. Einlageblatt zu Zl. 42.052/02-IV2/99

- Für große "sonstige Anlagen" - z.B. Hochwasserrückhaltebecken, die nach vorliegenden Informationen teilweise "diskussionswürdige" konstruktive Merkmale aufweisen - scheint eine einmalige Prüfung des Entwurfs und des Bauzustandes (eventuell Durchführung eines kontrollierten Probetaus) durch Experten des Bundes sinnvoller als eine laufende Bundesbetreuung.

Da eine Lösung – auch bei Berücksichtigung von allfälligen speziellen Problemen der Bundesländer - im wesentlichen österreichweit wirksam sein muß, muß die Initiative - wie auch im Beschluß der Staubeckenkommission angeregt - von der Obersten Wasserrechtsbehörde ausgehen, deren Operationalität ("Schlagkraft") im Lichte der Sicherheitsinteressen jedenfalls voraussetzen bzw. zu gewährleisten ist.